

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 21/89

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
12. Dezember 1990 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter
Dr. W u l f h o r s t und Richterinnen J a e g e r sowie ehrenamtliche Richter
Dr. D e l i t z und S z a b l e w s k i
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
18. Juli 1989 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß seine Berufung auch hinsichtlich
der Neufeststellung des Schadensausgleichs als unzulässig verworfen wird.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Anrechenbarkeit von Einkommen auf Ausgleichsrente und Schadensausgleich. Die Klägerin bezieht Grundrente, Ausgleichsrente und Schadensausgleich nach ihrem im Jahre 1969 verstorbenen Ehemann, dem Beschädigten L. Aus dessen Nachlaß stammt ein Einfamilienhaus, das der Klägerin zu 1/2 gehörte (Einheitswertanteil 8.200,-- DM). Nach Veräußerung des Hauses gab die Klägerin ihren Anteil im wesentlichen an fünf ihrer Kinder weiter. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1986 änderte der Beklagte, gestützt auf § 48 des Sozialgesetzbuchs (SGB X), die Versorgungsbezüge und rechnete einen fiktiven Zinsertrag auf Ausgleichsrente und Schadensausgleich an; zugleich wurden Überzahlungen zurückgefordert. Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen iS von § 48 SGB X verneint. Da das Einfamilienhaus nicht habe angerechnet werden können, es sich also um ungenutztes Kapital gehandelt habe, könnten der Klägerin nach der Veräußerung auch nicht fiktive Kapitalerträge angerechnet werden, wenn sie den Verkaufserlös mit verständigem Grund an ihre Kinder weitergebe. Nach der Rechtsmittelbelehrung hat das SG die Berufung nur hinsichtlich der Rückforderung für statthaft gehalten. Diese Auffassung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 18. Juli 1989 nur hinsichtlich der Ausgleichsrente geteilt und insoweit die Berufung verworfen. Im übrigen ist die Berufung des Beklagten zurückgewiesen worden.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt,
die angefochtenen Urteile zu ändern und die Klage gegen die Kürzung
des Schadensausgleichs abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Urteile für richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die Revision des Beklagten hat im Ergebnis keinen Erfolg. Seine Berufung zur Höhe der Ausgleichsrente und des Schadensausgleichs war insgesamt unzulässig; insoweit ist die Entscheidung des SG rechtskräftig, so daß die Berufung des Beklagten betreffend den Rückzahlungsanspruch vom LSG zu Recht als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Hinsichtlich der Ausgleichsrente hat das LSG zutreffend § 148 Nr 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angewandt. Es war nur die Höhe der Ausgleichsrente im Streit, die mit dem angefochtenen Bescheid im Zahlbetrag ermäßigt worden ist. Das LSG war nicht berechtigt, die Berufung nach § 150 SGG zuzulassen, denn Verfahrensfehler hatte der Beklagte in zweiter Instanz nicht gerügt, sondern seine Berufung darauf gestützt, daß eine Abweichung von der höchststrichterlichen Rechtsprechung vorliege. Divergenz und grundsätzliche Bedeutung können aber nur das SG selbst zur Zulassung der Berufung veranlassen. Sofern dies nicht geschieht, ist das LSG an die Nichtzulassung gebunden, es sei denn, das SG hätte willkürlich den Rechtsweg verkürzt (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nrn 1, 2, 27). Das ist hier nicht der Fall. Das SG hat sich in vertretbarer Weise einer früheren Entscheidung des Senats (BSG SozR 3660 § 12 Nr 4 = Breithaupt 1988, 323) angeschlossen.

Hinsichtlich der Neufeststellung des Schadensausgleichs war die Berufung nach § 148 Nr 3 SGG ausgeschlossen, was das LSG übersehen hat, jedoch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten ist (st Rspr vgl BSG SozR 1500 § 150 Nr 18). Unter diese Vorschrift fallen alle Änderungen, wenn nur die Feststellung gleichartiger Bezüge in einem früheren Bescheid als Vergleichsgrundlage für eine Änderung der Verhältnisse bereits vorliegt (BSGE 23, 56 = SozR Nr 30 zu § 148 SGG unter Bezugnahme auf BSG in SozR Nr 13 und Nr 17 zu § 148 SGG). Das war hier der Fall. Die Klägerin bezog Schadensausgleich, der nach dem Verkauf des Hauses neu berechnet worden ist. Entgegen der Auffassung, die der Beklagte in der Berufungsinstanz vertreten hat, kommt es bei der Änderung nicht darauf an, ob alle Berechnungselemente schon in dem früheren Bescheid enthalten, erwähnt oder beurteilt worden sind. Die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen einer Änderung in den Verhältnissen nach § 148 Nr 3 SGG deckt sich mit dem fast gleichlautenden § 48 SGB X, der bei wesentlicher Änderung in den Verhältnissen eine Neufeststellung erlaubt. Dies hat der Senat bereits in seiner früheren Entscheidung (BSGE 63, 260 = SozR 1300 § 48 Nr 49) bekräftigt; nur soweit bei einer Änderung in den Verhältnissen zugleich über die Aussparungsvorschrift des § 48



Abs 3 SGB X entschieden wird, ist diese erste Grundentscheidung über die Anwendung der Aussparungsvorschrift, die inhaltlich eine Rechtswidrigkeitserklärung iS des § 45 SGB X enthält, berufungsfähig. Eine solche Entscheidung hat der Beklagte hier nicht getroffen. Er hat ausschließlich über die laufenden Leistungen kraft einer Änderung der Verhältnisse mit der in § 48 Abs 1 Nr 3 SGB X vorgeschriebenen Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens entschieden. Diese Verwaltungsentscheidung ist in erster Instanz geprüft worden; gegen ein solches Urteil ist die Berufung nicht eröffnet. Da der Beklagte auch insoweit vor dem Berufungsgericht keine Verfahrensfehler gerügt hat, verbleibt es beim erstinstanzlichen Urteil. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)